

ORTSRECHT
der Stadt **Neustadt** in Sachsen



Entgeltverordnung
zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung
von kommunalen Flächen

Entgeltverordnung

zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von kommunalen Flächen

§ 1 Entgeltspflicht

Die Stadt Neustadt in Sachsen erhebt für die Nutzung von kommunalen Flurstücken oder Teilflächen davon (die verschiedenen Möglichkeiten sind in der Anlage dieser Ordnung aufgeführt) im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltung Entgelte auf privatrechtlicher Basis.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Nutzung veranlasst bzw. wahrnimmt. Es wird bestimmt, dass derjenige Schuldner ist, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber der Stadt Neustadt in Sachsen schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte richtet sich unter Berücksichtigung des Aufwandes nach dem als Anlage zu dieser Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis.

§ 4 Entstehung der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht mit Nutzung bzw. Inanspruchnahme eines Flurstückes oder Teilflächen davon, wenn nicht unentgeltliche Nutzung vertraglich vereinbart wird.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Entgelte werden mit der Nutzung bzw. Inanspruchnahme eines Flurstückes oder Teilflächen davon fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 6 Verzugszinsen

Werden Entgelte nicht bis zum Ablauf der Fälligkeit entrichtet, werden Verzugszinsen nach § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erhoben.

§ 7
Haftung

Der Nutzer/Pächter übernimmt die volle Haftung für das Nutzungs-/Pachtobjekt. Er haftet vor allem für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Bediensteten, Gäste, Besucher, Lieferanten etc. entstehen. Der Nutzer/Pächter stellt die Stadt Neustadt in Sachsen von jeglicher Inanspruchnahme durch ihn und Dritte frei, soweit dies gesetzlich möglich ist.

§ 8
Schlussbestimmung

Diese Entgeltverordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 21. November 2008

Elsner
Bürgermeister

Neufassung der Anlage der Entgeltverordnung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von kommunalen Flächen vom 18. November 2008

1. PKW-Stellplätze
 - a) PKW-Stellplatz 62,00 EUR/Jahr
 - b) PKW-Stellplatz (innerstädt. Stadtumbaugebiet, Stadtkern, Bahnhofsvorstadt) 125,00 EUR/Jahr

2. Garagenstellplätze
 - a) PKW-Stellplatz 62,00 EUR/Jahr

3. Einzelgärten
 - a) Gartengrundstück, nicht baulich genutzt, 0,15 EUR/m²/Jahr
 - b) Gartengrundstück, baulich genutzt, 0,31 EUR/m²/Jahr
 - c) Kleingärten in Anlagen, die dem Bundeskleingartengesetz unterliegen 0,06 EUR/m²/Jahr

4. Grünflächen
 - a) ertragsfähige Grünflächen 0,03 EUR/m²/Jahr

5. Landwirtschaftliche Nutzflächen
 - a) Nutzung durch Landwirte
 - Grünland (GR) 1,45 EUR/Bodenpunkt/ha/Jahr
 - Ackerland (A) 2,35 EUR/Bodenpunkt/ha/Jahr
 - b) Nutzung durch Privatpersonen ohne landwirtschaftlichen Erwerb bzw. Nebenerwerb 0,03 EUR/m²/Jahr

6. Ödland, feuchte Wiesen
 - a) Ödland, feuchte Wiesen, Überschwemmungsgebiete ohne Entgelt

7. Teiche/Fließgewässer
 - a) Teiche, nach Fischereirecht zur gewerblichen Nutzung verpachtet 45,00 EUR/ha/Jahr
 - b) Fließgewässer, nach Fischereirecht zur gewerblichen Nutzung verpachtet 45,00 EUR/ha/Jahr
 - c) Teiche, zur Nutzung an den Anglerverband/ an die Anglervereine verpachtet 45,00 EUR/ha/Jahr
 - d) Teiche, zur Nutzung an Privatpersonen verpachtet, in Abhängigkeit der Nutzungsaufwendungen 0,05 bis 0,15 EUR/m²/Jahr

8. Flächen für sonstige und gewerbliche Nutzung

- a) z. B. Flächen für Nebengelände und zur gewerblichen Nutzung in Abhängigkeit des Bodenwertes 0,50 bis 3,00 EUR/m²/Jahr

9. Festsetzung des jährlichen Mindestpachtzinses

- a) Bei einer Unterschreitung des jährlichen Pachtzinses von 12,00 EUR/Jahr aus den vorstehenden Nummern 3, 4, 5, 7 und 8 beträgt der pauschale jährliche Mindestpachtzins 12,00 EUR/pauschal/Jahr

Die Neufassung der Anlage zur Entgeltverordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die bisherige Anlage zur Entgeltverordnung vom 23.09.2009 tritt am 31.12.2014 außer Kraft.

Anlage der Entgeltverordnung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von kommunalen Flächen vom 17.12.2014, zuletzt geändert am 19.12. 2018

Gültig ab 01.01.2020

1. PKW-Stellplätze

- | | |
|---|-----------------|
| a) PKW-Stellplatz | 120,00 EUR/Jahr |
| b) PKW-Stellplatz (innerstädt. Stadtumbaugebiet, Stadtkern, Bahnhofsvorstadt) | 125,00 EUR/Jahr |

2. Garagenstellplätze

- | | |
|---|-----------------|
| a) PKW-Stellplatz/Garagengemeinschaft | 90,00 EUR/Jahr |
| b) PKW-Stellplatz/Garageneinzelstellplatz | 120,00 EUR/Jahr |

3. Einzelgärten

- | | |
|--|-------------------------------|
| a) Gartengrundstück, nicht baulich genutzt, | 0,15 EUR/m ² /Jahr |
| b) Gartengrundstück, baulich genutzt, | 0,31 EUR/m ² /Jahr |
| c) Kleingärten in Anlagen, die dem Bundeskleingartengesetz unterliegen | 0,06 EUR/m ² /Jahr |

4. Grünflächen

- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| a) ertragsfähige Grünflächen | 0,03 EUR/m ² /Jahr |
|------------------------------|-------------------------------|

5. Landwirtschaftliche Nutzflächen

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) Nutzung durch Landwirte | |
| - Grünland (GR) | 1,45 EUR/Bodenpunkt/ha/Jahr |
| - Ackerland (A) | 2,35 EUR/Bodenpunkt/ha/Jahr |
| b) Nutzung durch Privatpersonen ohne landwirtschaftlichen Erwerb bzw. Nebenerwerb | 0,03 EUR/m ² /Jahr |

6. Ödland, feuchte Wiesen

- | | |
|---|--------------|
| a) Ödland, feuchte Wiesen, Überschwemmungsgebiete | ohne Entgelt |
|---|--------------|

7. Teiche/Fließgewässer

- | | |
|---|--|
| a) Teiche, nach Fischereirecht zur gewerblichen Nutzung verpachtet | 45,00 EUR/ha/Jahr |
| b) Fließgewässer, nach Fischereirecht zur gewerblichen Nutzung verpachtet | 45,00 EUR/ha/Jahr |
| c) Teiche, zur Nutzung an den Anglerverband/ an die Anglervereine verpachtet | 45,00 EUR/ha/Jahr |
| d) Teiche, zur Nutzung an Privatpersonen verpachtet, in Abhängigkeit der Nutzungsaufwendungen | 0,05 bis 0,15 EUR/m ² /Jahr |

8. Flächen für sonstige und gewerbliche Nutzung

- a) z. B. Flächen für Nebengelände und zur gewerblichen Nutzung in Abhängigkeit des Bodenwertes 0,50 bis 3,00 EUR/m²/Jahr

9. Festsetzung des jährlichen Mindestpachtzinses

- a) Bei einer Unterschreitung des jährlichen Pachtzinses von 12,00 EUR/Jahr aus den vorstehenden Nummern 3, 4, 5, 7 und 8 beträgt der pauschale jährliche Mindestpachtzins 12,00 EUR/pauschal/Jahr